



Programm zur besonderen Förderung der Eingliederung langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

1. Ziel und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Ziel des Programms ist die Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen nach § 72 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Dauer der Arbeitslosigkeit (mehr als 12 Monate) zusätzlich erschwert ist.
- 1.2. Anzuwenden sind die Rechtsgrundsätze in der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, insbesondere § 102 Abs. 4 bis 6 SGB IX sowie § 18 Abs. 1 und 3 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

2. Instrumente

- 2.1. Zur Erreichung dieses Ziels wird eine Integrationspauschale gewährt.
- 2.2. Die Integrationspauschale wird zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen, Belastungen und Risiken, die mit der Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen mit besonderem Förderbedarf verbunden sind, an Arbeitgeber nach § 102 Abs. 3 Nr. 2 e SGB IX in Verbindung mit § 27 SchwbAV nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe gewährt. Sie ist kein Lohnkostenzuschuss. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
Die Gewährung anderer Leistungen nach dem SGB IX ist damit nicht ausgeschlossen.

3. Nachrang der Leistungen

- 3.1. Die Integrationspauschalen sind gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig.
- 3.2. Die Integrationspauschalen nach diesem Programm werden nur erbracht, soweit vergleichbare Leistungen vorrangiger Leistungsträger erbracht werden und nicht ausreichen, um die Teilhabe der langzeitarbeitslosen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben zu erreichen. Insoweit ergänzen die Integrationspauschalen nach diesem Programm vergleichbare Leistungen, um eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

4. **Personenkreis (Zielgruppe)**

Zielgruppe sind langzeitarbeitslose besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 72 Abs. 1 SGB IX, die zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Unterstützung angewiesen sind. Die Unterstützung wird durch die Integrationsfachdienste nach den §§ 109 bis 115 SGB IX erbracht.

5. **Art, Umfang und Dauer der Leistungen**

Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses für eine Person der Zielgruppe kann der Arbeitgeber einen pauschalen Betrag (Integrationspauschale) zur Ergänzung von vorrangigen Leistungen anderer Leistungsträger erhalten. Die Integrationspauschale beträgt pro Jahr 8.000 Euro, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens ein Jahr besteht. Sie wird vierteljährlich zum Beginn eines Beschäftigungsquartals in Höhe von jeweils 2.000 Euro gezahlt.

Die Integrationspauschale von 8.000 Euro kann für maximal drei Jahre erbracht werden. Teilzeitarbeitsverhältnisse werden anteilig gefördert.

6. **Verfahren**

6.1. Gefördert werden Arbeitsverhältnisse in Betrieben und Dienststellen in Thüringen.

6.2. Zuständig für Leistungen nach diesem Programm ist das Integrationsamt Thüringen.

6.3. Die Anträge der Arbeitgeber sind vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses über die Integrationsfachdienste zu stellen. Die Willenserklärung des einstellungsbereiten Arbeitgebers wird durch den Integrationsfachdienst dem Integrationsamt übermittelt.

6.4. Das Integrationsamt entscheidet auf der Basis der Willenserklärung dem Grunde nach und teilt dem Arbeitgeber und dem Integrationsfachdienst die Entscheidung mit. Die erste Förderrate von 2000 Euro wird ausgezahlt, sobald der Arbeitsvertrag vorliegt und das Arbeitsverhältnis tatsächlich begonnen hat. Die weiteren Förderraten werden nach jeweils dreimonatiger Beschäftigung am Beginn des nächsten Beschäftigungsquartals gezahlt. Dazu ist dem Integrationsamt der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen.

6.5. Rückzahlungsverpflichtung: Die Integrationspauschale ist anteilmäßig pro Monat zurückzuzahlen, wenn das geförderte Arbeitsverhältnis kürzer als ein Jahr bestanden hat. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn

- die beschäftigten schwerbehinderten Menschen die Arbeitsverhältnisse ohne wichtigen Grund durch (Eigen-) Kündigung beenden oder
- die Arbeitgeber berechtigt waren, aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, zu kündigen.

Auf die Rückzahlung kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber auf dem freigewordenen Arbeitsplatz innerhalb einer Frist von sechs Monaten erneut eine Person der Zielgruppe beschäftigt.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Programm beginnt am 15. Mai 2009 und endet nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, die für das Programm bereitgestellten Mittel der Ausgleichsabgabe in Höhe von fünf Millionen Euro sind früher durch Bewilligungen gebunden.

Erfurt, den 23. April 2009

Referat 23
Az. 23-34718-3